

Schweizerische Gesellschaft für Fahrkultur
GFK

Société Suisse d'Attelage de Tradition
SAT

Società Svizzera della Cultura d'Attacchi
di Tradizione
SAT

Statuten / Statuts / Statuti

1.	Name, Gebiet & Sitz.....	Seite 2
2.	Zweck.....	Seite 2
3.	Mitgliedschaft	Seite 2
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
5.	Organisation.....	Seite 3
6.	Finanz- und Rechnungswesen, Mittelbeschaffung.....	Seite 5
7.	Zeichnungsberechtigung und Haftung	Seite 5
8.	Auflösung	Seite 5
9.	Verschiedenes	Seite 5

Statuten

Schweizerische Gesellschaft für Fahrkultur (GFK)

1. Name, Gebiet & Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Fahrkultur“ (GFK) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweiz. ZGB.

Name in französischer Sprache: Société Suisse d'Attelage de Tradition (SAT).

Name in italienischer Sprache: Società Svizzera della Cultura d' Attacchi di Tradizione (SAT).

Die GFK umfasst an der Sache der „Schweizerischen Gesellschaft für Fahrkultur“ interessierte Personen sowie Organisationen aus der Schweiz und dem Ausland.

Sitz der GFK ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Die GFK unterstützt und betreibt die Pflege, Wahrung und Förderung aller Anliegen und Tätigkeiten insbesondere der hippomobilen (Equiden) Fahrkultur (Asiniden und Boviden nicht ausgeschlossen) praktisch und theoretisch sowie auch wissenschaftlich als nationales Kultur-Patrimonium.

Die GFK kann sich anderen nationalen oder internationalen ausländischen Organisationen, die der GFK entsprechen, anschliessen zwecks Gedanken- und Wissensaustausch oder bis hin zu internationaler Zusammenarbeit.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der GFK können werden:

- a) natürliche Personen
- b) an der Sache interessierte Organisationen

Es werden unterschieden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Gönner, Sponsoren
- c) Vereine
- d) Ehrenmitglieder

Die Anmeldung als Mitglied zur Aufnahme in die GFK erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die GV entscheidet über die Aufnahme auf Antrag des Vorstandes.

Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Austritte sind schriftlich dem Vorstand per Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Bezahlung des Jahresbeitrages mitzuteilen.
- b) Ausschluss: Wer den Statuten oder den Interessen der GFK zuwiderhandelt oder dem Ansehen der GFK sonstigen Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes an die GV ausgeschlossen werden.

- c) Nach zweimaligem Versäumnis der Bezahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche finanziellen Entschädigungen, Rückerstattungen oder auf das Vermögen der GFK.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anrecht auf Anhörung seiner Anliegen durch die GFK sowie Antragsrecht an die Generalversammlung (GV). Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck, die Statuten und die Interessen der GFK zu wahren, die Bestimmungen und Beschlüsse der GV zu respektieren sowie die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

5. Organisation

Die Organe der GFK sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle/Revisoren

Die Generalversammlung (GV)

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Präsidenten schriftlich 4 Wochen vorher mit Traktandenliste einberufen.
- b) Aus wichtigen Gründen kann vom Vorstand oder von einem Fünftel (Anzahl Stimmen) der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangt werden.
- c) Die GV ist das oberste Organ der GFK; sie besteht aus allen an der GV anwesenden Mitgliedern.
- d) Der oder die Stimmzähler werden auf Vorschlag hin gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- e) Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig; ihre Entscheide sind endgültig.
- f) Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
- g) Beschlussfassungen erfolgen durch das „absolute Mehr“ der anwesenden Stimmen; dem Präsidenten steht ein eventueller Stichentscheid zu. Statutenänderungen erfordern ein „2/3-Mehr“.
- h) Anträge an die GV müssen schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor der GV an den Präsidenten eingereicht werden.

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Erstellen der Präsenzliste.
- b) Wahl der Stimmzähler. Feststellung des absoluten Mehrs.
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- e) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand.
- f) Genehmigung des Budgets und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
- g) Festsetzen der Mitgliederbeiträge.
- h) Mitgliedermutationen: Neumitglieder, Austritte, Ausschlüsse und Ehrungen
- i) Wahlen: Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren.
- k) Tätigkeitsprogramm.
- l) Anträge der Mitglieder.
- m) Verschiedenes

Der Vorstand

- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus mind. 5 Mitgliedern: Präsident, Sekretär (Protokoll), Kassier (Finanzen und Mitgliederverzeichnis) und Beisitzern.
- b) Die einzelnen Regionen sollen wenn möglich im Vorstand angemessen vertreten sein.
- c) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Kontrollstelle/Revisoren

- a) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt durch die GV. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- b) Die Rechnungsrevisoren erstellen alljährlich zuhanden der GV schriftlich den Revisorenbericht über Kassaführung und Jahresrechnung. Sie stellen an der GV Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung.
- c) Die Überprüfung der Kassaführung mit Bericht an den Vorstand muss bis spätestens 3 Wochen vor der GV erfolgt sein.

6. Finanz- und Rechnungswesen, Kompetenzen und Mittelbeschaffung

Das Geschäftsjahr der GFK ist das Kalenderjahr.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie bezahlen keine Mitgliedergebühr.

Ein eventuelles Vermögen wird als Vermögen der GFK auf einem Bank- und (oder) Postcheckkonto deponiert gemäss Vorstandsbeschluss. Verwalter ist der jeweilige Kassier.

Die nötigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Anlässe

7. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Rechtsverbindliche Unterschriften für die GFK führen der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv.

Für die Verbindlichkeiten der GFK haftet einzig das Vereinsvermögen der GFK.

8. Auflösung

Im Falle einer Auflösung der GFK oder eines Zusammenschlusses mit einer sinnverwandten anderen Organisation entscheidet nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten die GV über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Eine Auflösung oder Fusion kann nur durch die GV beschlossen werden. Dazu sind $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

9. Verschiedenes

In Zweifelsfällen ist der deutsche Text rechtsverbindlich. Es gilt für die männliche Schreibweise immer auch die weibliche Form.

Diese Statuten wurden an der GV 2025 (25.05.2025) genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Versionen.